

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) trägt der aktuellen Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich der Aufsicht über die Pflegekassen, die Landesverbände der Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung noch nicht Rechnung.
2. Art. 6 und Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie – verlangen im Anwendungsbereich der Richtlinie eine Genehmigungsfiktion, wenn innerhalb angemessener Frist (maximal drei Monate) über einen Antrag auf Anerkennung oder Genehmigung nicht entschieden wurde und, dass Anerkennungs- und Genehmigungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Das AGSG enthält in Art. 112 ff. AGSG ein deswegen anzupassendes Anerkennungsverfahren.
3. Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) verweist an mehreren Gesetzesstellen auf die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Nach Art. 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586) ist das FGG mit Ablauf des 31. August 2009 außer Kraft getreten. An seine Stelle tritt ab 1. September 2009 das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Aufgrund dieser Rechtsänderung sind einige Verweisungen im UnterbrG auf das FGG entsprechend redaktionell anzupassen.
4. Durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874) sind Verweise im AGSG auf das Elfte Buch Sozialgesetzbuch unrichtig geworden. Weitere redaktionelle Änderungen des AGSG macht die Ablösung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das Beamtenstatusgesetz zum 1. April 2009 erforderlich. Zudem ist das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-ALG/FELEG) vom 7. April 1995 bisher nicht im AGSG enthalten, das alle bayerischen Ausführungsgesetze zum Bundessozialrecht zusammenfassen soll.

B) Lösung

1. Für die Aufsicht über die Pflegekassen, die Landesverbände der Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung wird die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Umwelt und Gesundheit im AGSG festgeschrieben.
2. Für das Anerkennungsverfahren nach Art. 112 ff. AGSG wird zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie eine Genehmigungsfiktion eingeführt und die Möglichkeit geschaffen, das Verfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln.
3. Das UnterbrG wird an die neuen Vorschriften des FamFG redaktionell angepasst.
4. Das AGSG wird an die Änderungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch und an die Normen des Beamtenstatusgesetzes redaktionell angepasst. Zudem wird zum Zweck der Rechtsbereinigung das ZustG-ALG/FELEG in das AGSG überführt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Änderungen ergeben sich weder für den Staat noch für die Kommunen noch für Wirtschaft oder Bürger Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach Art. 111a folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“

2. In Art. 6 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „und das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ eingefügt und das Wort „überträgt“ durch die Worte „für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen“ ersetzt.

3. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7
Zuständigkeiten

(1) Für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, soweit nicht Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmen.

(2) ¹Oberste Verwaltungsbehörde im Sinn des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und anderer die gesetzliche Krankenversicherung betreffender Vorschriften ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, soweit nicht Abs. 3 etwas anderes bestimmt. ²Die Aufsicht über die Träger der sozialen Pflegeversicherung führt abweichend von § 46 Abs. 6 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), die zuständige oberste Verwaltungsbehörde nach Abs. 1. ³§ 17 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Art. 14a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 1990), bleibt unberührt.

(3) ¹Die Aufsicht über die Landesverbände der Krankenkassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung führt das Staatsministerium, soweit die Landesverbände der Krankenkassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen und soweit der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Aufgaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch wahrnimmt. ²Im Übrigen führt die Aufsicht das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Bestimmung der Arbeitgebervertreter bei der Bayerischen Landesunfallkasse (§ 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB IV) ist das für den Sitz der Bayerischen Landesunfallkasse zuständige Oberversicherungsamt.

(5) ¹Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Staatsministerium obliegt die Prüfung der Geschäfts-, Betriebs- und Rechnungsführung aller landesunmittelbaren Versicherungsträger, ihrer Verbände, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle nach § 106 SGB V und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. ²Die Kostenaufteilung unter den Versicherungszweigen richtet sich nach den Prüftagen. ³Die einem Versicherungszweig angehörenden Versicherungsträger erstatten die Kosten im Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder. ⁴Das Staatsministerium regelt das Nähere; es kann Vorschüsse anfordern und Pauschbeträge festsetzen. ⁵Das Staatsministerium kann dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung weitere Prüfungen, insbesondere von Dienststellen und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich übertragen. ⁶Die Kosten solcher Prüfungen setzt das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung fest. ⁷Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung ist in der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.“

4. In Art. 10a Satz 2 werden die Worte „§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch „§ 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
5. In Art. 78 Abs. 1 werden die Worte „sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI“ gestrichen.
6. Nach Art. 111a wird folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b
Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung

¹⁾ § 1 Nr. 7 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

1. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung und
 2. des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl I S. 233) in der jeweils geltenden Fassung
- zuständigen Stellen zu bestimmen.“
7. Art. 116 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
 „³Hat die Behörde über einen Antrag auf Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. ⁴Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

§ 2

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 und § 70m des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 und §§ 335, 336, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 58 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 70h Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§§ 70, 70f des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ sowie die Worte „§ 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 70h oder nach § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Sätze 2 und 3 werden die Worte „§ 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist“ durch die Worte „§§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG sind“ ersetzt.

4. In Art. 11 Satz 1 werden die Worte „§§ 70f, 70h oder § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 312 Nr. 3, §§ 323, 151 Nr. 7, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG, nach §§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 FamFG“ ersetzt.

5. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 70k Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§ 328 Abs. 1 Satz 2 und des § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden die Worte „§ 70f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jeweils durch die Worte „§ 323 Nr. 2, §§ 329, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

§ 8 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2009 (GVBl S. 37), erhält folgende Fassung:

- „9. auf Grund von § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl I S. 86, ber. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939), die Ermächtigung nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinn des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze handelt.“

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 2 mit Wirkung vom 1. September 2009 und
2. § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 28. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-ALG/FELEG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 152, BayRS 8251-1-A) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Der Ministerpräsident hat am 30. Oktober 2008 gemäß Art. 49 Satz 1 der Verfassung zur Umressortierung unter anderem bestimmt, dass die Zuständigkeit für Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit übergeht. Die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung sollte hingegen beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen verbleiben.

In Umsetzung dieser Organisationsentscheidung leitet Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung die durch Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzes begründete Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen als oberste Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet der Sozialversicherung, soweit die gesetzliche Krankenversicherung betroffen ist, auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit über. Die geänderte Zuständigkeitsverteilung wird nun auch im AGSG festgeschrieben. Die Übernahme in das Fachgesetz dient der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit des AGSG.

2. Art. 6 und Art. 13 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie verlangen im Anwendungsbereich der Richtlinie eine Genehmigungsfiktion, wenn innerhalb angemessener Frist (maximal drei Monate) über einen Antrag auf Anerkennung oder Genehmigung nicht entschieden wurde und, dass Anerkennungs- und Genehmigungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Das AGSG enthält in Art. 112 ff. AGSG ein im Hinblick hierauf anzupassendes Anerkennungsverfahren.
3. Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) verweist an mehreren Gesetzesstellen auf die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Nach Art. 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586) ist das FGG mit Ablauf des 31. August 2009 außer Kraft getreten. An seine Stelle tritt ab 1. September 2009 das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Die Verweisungen im UnterbrG auf das FGG werden entsprechend angepasst.
4. Das AGSG wird an die Änderungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch und an die Normen des Beamtenstatusgesetzes redaktionell angepasst. Zudem wird zum Zweck der Rechtsbereinigung das ZustG-ALG/FELEG in das AGSG überführt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Anpassung des AGSG an die geänderte Zuständigkeitsverteilung, die Übernahme eines neuen Gesetzes in das AGSG und die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie können nur durch Gesetz erfolgen. Auch die aufgrund des Außerkrafttretens des FGG erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Unterbringungsgesetzes sind zwingend notwendig.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Zu § 1 Nr. 1

Im Hinblick auf die Einfügung des Art. 111b in das AGSG (vgl. § 1 Nr. 6) war die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu § 1 Nr. 2

Mit der Aufteilung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung zum 30. Oktober 2008 (s.o.) ist seitdem neben dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auch das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit befugt, Aufgaben auf die Oberversicherungsämter zu übertragen. Dem wird durch die Änderung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Rechnung getragen. Die Abgrenzung der jeweiligen Befugnisse bestimmt sich durch die Regelungen in der Delegationsverordnung (siehe § 3).

Zu § 1 Nr. 3

Durch § 1 Nr. 3 wird Art. 7 AGSG neu gefasst.

Der neue Abs. 1 und der neue Abs. 2 Satz 1 und 2 des Art. 7 AGSG vollziehen die erfolgte Überleitung der Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nach. Die Anpassung des Fachrechts an die geänderte Zuständigkeitsverteilung dient der Rechtsklarheit. Das AGSG legt in Abs. 2 Satz 1 damit fest, dass für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung oberste Verwaltungsbehörde das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, dass alle im SGB V genannten Zuständigkeiten der obersten Verwaltungsbehörde erfasst sind, auch soweit diese nicht die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung selbst, sondern andere Körperschaften betreffen – wie die Landesverbände der Krankenkassen oder den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (für letztere Körperschaften ist jedoch der neue Art. 7 Abs. 3 AGSG zu beachten, da diese Körperschaften auch Aufgaben auf dem Gebiet der Pflegeversicherung wahrnehmen). Von einer darüber hinausgehenden Aufzählung aller einzelnen Zuständigkeiten der obersten Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet der Krankenversicherung unter „insbesondere“ (z.B. § 53 Abs. 2 Satz 1, § 79 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 90 Abs. 2 SGB IV, § 94 Abs. 2 Satz 2 SGB X, § 52 Abs. 1 Halbsatz 2 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder, §§ 2 und 4 Wahlordnung für die Sozialversicherung, Art. 73 Abs. 4 Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen) wurde aus sprachlichen Gründen abgesehen. Teilweise handelt es sich um Zuständigkeiten der „für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden“, für die die Zuständigkeit (jeweils für ihren Bereich oder im Einzelfall ggf. gemeinsam) bei beiden bayerischen obersten Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Sozialversicherung liegt. Eine Einzelaufzählung hätte daher erneut die Beschränkung auf den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zum Ausdruck bringen müssen. Eine Einzelaufzählung hätte zudem den Nachteil, dass ggf. künftige bundesgesetzlich angeordnete Zuständigkeiten der „für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden“ nicht erfasst wären.

Durch den neuen Abs. 2 Satz 2 des Art. 7 AGSG wird vorgesehen, dass die Aufsicht über die Pflegekassen nicht die für die Aufsicht über die gesetzlichen Krankenkassen zuständige Stelle führt, sondern das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, das für die soziale Pflegeversicherung nach Art. 7 Abs. 1 AGSG auch weiterhin fachlich zuständig ist. Dass es sich um eine Abweichung von der Zuständigkeitsregelung des § 46 Abs. 6 Satz 1 SGB XI handelt, wird ausdrücklich klargestellt. Gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes können die Länder Zuständigkeitsregelungen (Behördeneinrichtungsregelungen) ändern.

Der neue Abs. 2 Satz 3 des Art. 7 AGSG stellt klar, dass die Aufsichtszuständigkeit bezüglich der landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechend der bundesgesetzlichen Zuordnung in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 AGSG beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen als für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zuständige Aufsichtsbehörde verbleibt.

Durch den neuen Abs. 3 des Art. 7 AGSG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Landesverbände der Krankenkassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen und der Medizinische Dienst der Krankenversicherung gemäß § 114 SGB XI auch von den Landesverbänden der Pflegekassen für Aufgaben nach dem SGB XI in Anspruch genommen wird. Die Aufsicht über diese Körperschaften wird daher entsprechend den Zuständigkeiten nach der Umresortierung zwischen den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Umwelt und Gesundheit aufgeteilt.

Die neuen Abs. 4 und 5 des Art. 7 AGSG entsprechen inhaltlich unverändert den bisher geltenden Abs. 2 und 3. In Abs. 5 erfolgten redaktionelle Änderungen, da entsprechend der Terminologie des SGB V einheitlich vom „Medizinischen Dienst der Krankenversicherung“ gesprochen wird und sich die Definition des SGB V nun in Abs. 2 befindet.

Zu § 1 Nr. 4

Mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes zum 1. April 2009 wurde in § 144 Abs. 1 SGB VI, der Verweis auf § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (Dienstherrenfähigkeit) durch den Verweis auf § 2 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt. Mit § 1 Nr. 4 wird diese Änderung im Landesrecht redaktionell nachvollzogen.

Zu § 1 Nr. 5

Durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung vom 28. Mai 2008 (BGBl I S.874) wurde § 92 SGB XI neu gefasst. Auf die Detailregelungen zu den Landespflegeausschüssen wurde soweit wie möglich verzichtet, um den Raum zur Ausgestaltung durch die Landesregierungen zu vergrößern. Durch die Aufhebung von § 92 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI läuft der Verweis in Art. 78 Abs. 1 AGSG leer und wird daher gestrichen. Die Vertretung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Landespflegeausschuss und die Regelung zur Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist bereits in §§ 42 und 47 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982; BayRS 86-8-A), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009 (GVBl S. 306), enthalten.

Zu § 1 Nr. 6

§ 1 Nr. 6 überführt das ZustG-ALG/FELEG inhaltlich unverändert in das AGSG als Art. 111b.

Zu § 1 Nr. 7

§ 1 Nr. 7 fügt zwei neue Sätze 3 und 4 in Art. 116 Abs. 2 AGSG ein, durch die zur Umsetzung von Art. 6 und Art. 13 Abs. 4 Dienstleistungsrichtlinie eine Genehmigungsfiktion nach drei Monaten (Satz 3) und die Möglichkeit der Abwicklung des Anerkennungsverfahrens über eine einheitliche Stelle (Satz 4) vorgesehen wird. Die Dienstleistungsrichtlinie fand Anwendung, da in Bayern auch gewerbliche Anbieter Dienstleistungen der Verbraucherinsolvenzberatung anbieten können. Da § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) die Ausübung der Dienstleistung der Verbraucherinsolvenzberatung in gewissem Umfang (nämlich das Dienstleistungsangebot die Beratung auch gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 InsO in der für die Insolvenzantragstellung nötigen Weise zu bescheinigen) vom Vorliegen einer „geeigneten Person oder Stelle“ abhängig macht und Art. 112 ff. AGSG dieses Eignungserfordernis gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 InsO durch ein Anerkennungsverfahren ausgestalten, muss das Anerkennungsverfahren ab 28. Dezember 2009 den verfahrensrechtlichen Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie entsprechen.

Zu § 2 Änderung des Unterbringungsgesetzes

§ 2 enthält die aufgrund des Inkrafttretens des FGG-Reformgesetzes notwendigen redaktionellen Anpassungen des UnterbrG.

Zu § 3 Änderung der Delegationsverordnung

Um die fachliche Aufteilung der Ermächtigungen für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zur Übertragung von Aufgaben auf die Obergesundheitsämter (§ 9 AVSG) an die Gegebenheiten gemäß § 1 Nr. 3 dieses Gesetzentwurfs anzupassen, wird der letzte Halbsatz des § 8 Nr. 9 der Delegationsverordnung entsprechend geändert.

Zu § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. § 1 Nr. 7 tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem gemäß ihrem Art. 44 Abs. 1 die Dienstleistungsrichtlinie umzusetzen ist. Da das FGG mit Ablauf des 31. August 2009 außer Kraft tritt, ist es erforderlich, dass § 2 mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft tritt.